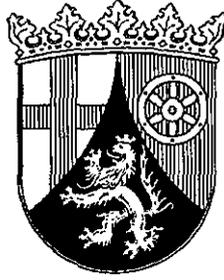


2 K 317/08.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 21. April 2008 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG verneint hat und dem Kläger eine Abschiebung nach Iran angedroht wurde. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass im Hinblick auf die Person des Klägers in Bezug auf eine Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostengläubiger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostenschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen in seiner Person.

Der am _____ geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger aserbaid-schanischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 23. Februar 2008 auf dem Luftweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. April 2008 einen Asylantrag.

Am 16. April 2008 wurde er vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingehört. Hierbei führte er aus, er sei legal unter seinem eigenen Namen eingereist. Er habe zunächst nur kurz in Deutschland bleiben und dann wieder in den Iran zurückkehren wollen. Sein Cousin habe eine Führungsposition bei den Pasdaran inne und sei gleichzeitig Stellvertreter des Sicherheitsleiters des religiösen Führers der Stadt _____. Er habe diesen gefragt, ob er einem Freund helfen könne, der an Sitzungen im christlich-privaten Kreise teilgenommen

habe und wegen missionarischer Tätigkeit verhaftet worden sei. Dabei habe er zugegeben, selbst auch an solchen Sitzungen teilgenommen zu haben. Seine Familie sei sehr religiös. Er habe mit dem Cousin über Religion gesprochen und dieser habe ihm eine Frist bis zum iranischen Neujahrsfest gesetzt, um seine Meinung zu ändern. Der Cousin habe sehr schlecht über das Christentum geredet. Er habe Angst, dass der Cousin ihn hinrichten lasse.

Mit Bescheid vom 21. April 2008 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht gegeben seien und auch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Dem Kläger wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 30. April 2008 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2008 - 2 L 318/08.TR - hat die Kammer den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Der Kläger hält seine Klage aufrecht und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21. April 2008 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und
hilfsweise
festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger weiter ausgeführt, er stamme aus einer großen, reichen Familie im Iran, die sehr religiös sei. In seiner Heimat habe er sich bereits sehr für das Christentum interessiert. Ein Freund habe ihm Bibelauszüge gezeigt, die er allerdings zu Hause nicht habe verwahren können. Er habe alle Informationen über das Christentum mit seinem Wissen über den Islam verglichen und das Christentum vorgezogen. Seine Familie sei zwar nicht begeistert gewesen, habe dagegen aber nichts gemacht. Die Probleme hätten erst angefangen, als er sich bei seinem Cousin für den Freund eingesetzt habe. Dieser Cousin, der maßgebliche Funktionen auch bei den Revolutionswächtern ausübe, habe dann dafür gesorgt, dass er seine Arbeitsstelle verloren habe. Der Cousin habe seine Familie auch immer wieder unangemeldet aufgesucht und seinen Vater bedroht. Er selbst habe Reue zeigen und sich dem Islam wieder zuwenden sollen. Sein Bruder habe daher vorgeschlagen, dass er den Iran eine Zeit lang verlassen solle. Er habe ihm einen Pass besorgt und ihn nach Deutschland geschickt. Später habe er ihm am Telefon gesagt, dass er nicht zurückkommen solle, weil sein Cousin es ernst meine. In Deutschland wolle er zum katholischen Glauben übertreten. Ab Herbst nehme er zu diesem Zweck am Erwachsenenkatechumenat im Dekanat teil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch nur insoweit begründet, als der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hat.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht hinsichtlich des Klägers nicht.

Nach Art. 16a Grundgesetz - GG - hat ein Ausländer nur dann Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er für seine Person die begründete Furcht vor Verfolgung in seinem Heimatstaat wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss, sofern er nicht bereits in einem anderen Land vor politischer Verfolgung sicher war. Begründet ist die Furcht vor politischer Verfolgung, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht eines besonderen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, E 89, 162, 169 f.). Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung in auswegloser Lage verlassen, ist er typischerweise asylberechtigt, es sei denn, eine Wiederholung der Verfolgung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ist der Asylsuchende dagegen unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1987, InfAusIR 1998, 55).

Einen solchen Asylanspruch kann das Interesse, welches der Kläger im Iran für das Christentum gezeigt hat, nicht begründen.

Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. 2007, 1970) eine Rechtsänderung kodifiziert wurde, die einen wesentlich umfangreicheren Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung enthält, als dies zuvor der Fall war. Gegenüber der bisherigen Annahme der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach sowohl Art. 16 a Abs. 1 GG als auch § 60 Abs. 1 AufenthG lediglich das sogenannte religiöse Existenzminimum schützt (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1987, BVerfGE 76, 143; BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004, NVwZ 2004, 1000), sind nunmehr zur Auslegung des Begriffes der Religion im Zusammenhang mit der Prüfung von Verfolgungsgründen die Maßgaben der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sogenannte Qualifikationsrichtlinie, Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12 vom 30. September 2004) zu beachten. Dies sieht § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG nunmehr ausdrücklich vor. Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie erweitert den Bereich geschützter religiöser Betätigung. Das folgt aus dem Zweck der Qualifikationsrichtlinie. Gemäß Abs. 1 der Präambel ist Ziel, eine gemeinsame Asylpolitik der in der Europäischen Union verbundenen Mitgliedstaaten zu schaffen. Mittels eines gemeinsamen Asylsystems sollen die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft einander angenähert werden (Präambel Abs. 4). Wesentliches Ziel der Qualifikationsrichtlinie ist es, ein Mindestmaß an Schutz von Flüchtlingen in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten (Präambel Abs. 6), auch um die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedsstaaten, soweit sie auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen (Präambel Abs. 7). Nach den Absätzen 16 und 17 der Präambel sollen Mindestnormen für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und ihre Merkmale festgelegt werden, um die jeweiligen innerstaatlichen Stellen der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten und gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von

Art. 1 der Genfer Konvention einzuführen. Die Qualifikationsrichtlinie bestimmt den Umfang des mit dem Flüchtlingsstatus verbundenen Schutzes deshalb unabhängig von der jeweiligen Auslegung der Genfer Konvention in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Gegenüber dem religiösen Existenzminimum, dem sogenannten „Forum Internum“, umfasst der Begriff der Religion in diesem Sinne nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere das offene, nicht nur an die Mitglieder der *eigenen Religionsgemeinschaft* gewandte Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung wie auch die Darstellung ihrer Verheißungen und damit auch missionarische Betätigung, die gerade darin besteht, Nicht- oder Andersgläubigen vor Augen zu führen, welches Heil den die jeweiligen Lehren beachtenden Gläubigen im Gegensatz zu der Verdammnis Ungläubiger erwartet. Eine Beschränkung dieses Bekenntnisses und der Verkündigung auf den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft kann weder dem Wortlaut noch der Systematik dieser Vorschrift entnommen werden. Es sind vielmehr alle Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die sich auf eine ernstzunehmende religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dem entspricht das Bedürfnis des Gläubigen, sich gegenüber anderen Menschen zu bekennen und für seine Überzeugung zu werben. Ihre Grenze finden solche religiöse Handlungen, wenn sie in einer erheblich, den öffentlichen Frieden störenden Weise, in die Lebenssphäre anderer Bürger eingreifen oder mit dem Grundbestand des Ordre Public nicht vereinbar sind. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt. Maßstab können auch nicht die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen sein, die um ihrer Existenz willen auf Missionsarbeit verzichten.

Im Falle des Klägers ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieser derzeit mit relevanten Verfolgungsmaßnahmen im Falle seiner Rückkehr in den Iran zu rechnen hat. Er ist bislang noch nicht zum christlichen Glauben übergetreten und hat daher den Tatbestand der Apostasie noch nicht verwirklicht. Die Apostasie kann im Iran als Hochverrat angesehen werden. Sie wird als massive Beleidigung des Propheten, der religiösen Führer, als Zerstörung islamischer Moral und als Angriff auf die islamische Republik gewertet. Erforderlich ist jedoch die Abkehr vom Islam durch formellen Glaubenswechsel (Taufe), der mit der Verneinung der Propheteneigenschaft Mohammeds einhergeht (vgl. hierzu Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover/Landeskirchenamt vom 18. Januar 2007; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. März 2008). Demzufolge liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vor. Die seitens seines Cousins befürchteten Maßnahmen stellen eine staatliche Verfolgung nicht dar.

Aus den gleichen Gründen kommt auch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers nicht in Betracht.

Jedoch droht dem Kläger nach Überzeugung der Kammer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf die von ihm vorgetragene Verfolgung durch seinen Cousin. Für die Annahme einer Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG genügt nicht die bloße theoretische Möglichkeit Opfer von Eingriffen in die vorgenannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Das Element der Konkretheit der Gefahr erfordert eine auf den Einzelfall bezogene, individuelle bestimmte erhebliche Gefährdungssituation (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9/95 -, InfAusIR 1996, 149). Eine solche Gefährdungssituation besteht nach Auffassung des Gerichts im Falle des Klägers

aufgrund der massiven Bedrohungen seitens seines Cousins. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung detailreich, glaubhaft und widerspruchsfrei geschildert, dass sein Cousin eine maßgebliche Stellung bei den Religionswächtern im Iran ausübe und über erheblichen politischen Einfluss verfüge. Des Weiteren hat er ausgeführt, dass sein Vater immer wieder von diesem Cousin aufgesucht und bedroht werde, damit er - der Kläger - Reue zeige und sich dem Islam wieder zuwende. Diese Reue werde der Cousin notfalls auch zwangsweise unter Anwendung von Gewalt und unter Missbrauch seiner hohen Stellung durchsetzen. Die private Bedrohung durch den Cousin ist nach den umfangreichen Ausführungen des Klägers durchaus ernst zu nehmen und stellt eine Rechtsgutsverletzung des Klägers im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG dar. Aufgrund der von seinem Cousin ausgesprochenen Bedrohungen kann auch eine Ortsveränderung des Klägers im Iran keine Lösung darstellen, da für einen Mann mit der Position des Cousins alle Möglichkeiten offen stehen, den Kläger auch im übrigen Iran zu finden. Daher besteht im konkreten Fall des Klägers hinsichtlich der befürchteten Verfolgungsmaßnahmen durch seinen Cousin ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Dies hat zur Folge, dass die Abschiebungsandrohung als solche zwar gemäß §§ 34 und 36 AsylVfG rechtmäßig ist. Allerdings ist regelmäßig ein Absehen von der Abschiebung in den betreffenden Staat geboten, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, sofern nicht - was vorliegend nicht der Fall ist - ausnahmsweise Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles bestehen. Von daher hätte die Beklagte ein Abschiebungshindernis hinsichtlich des Iran in der Person des Klägers feststellen müssen und in der Abschiebungsandrohung gemäß § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG den Iran als Staat bezeichnen müssen, in den der Kläger gerade nicht abgeschoben werden darf, so dass die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig ist, als dem Kläger eine Abschiebung in den Iran angedroht wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bröcheler-Liell